

Einlageblatt zu den Merkblättern ‚Bäche pflegen und aufwerten‘ und ‚Gewässerpflege in der Praxis‘

Aufgaben und Zuständigkeiten für Gewässerunterhalt/Uferpflege

Kanton

Die Baudirektion führt über alle öffentlichen Gewässer periodisch Kontrollen durch und orientiert die Unterhaltspflichtigen über die als notwendig erachteten Wasserbau- und Unterhaltsarbeiten. An der Engelberger Aa sowie den Mündungsbereichen von Buoholzbach und Steinibach (Dallenwil) führt der Kanton den jeweiligen Unterhalt aus. Behindern Geschiebeablagerungen, Verschlammungen oder Verkrautungen bei den Seeemündungen (Lage im See) den ungehinderten Wasserablauf der Bäche, liegt die Zuständigkeit ebenfalls bei der Baudirektion.

Gemeinde

Der Gemeinderat ist für die Gewässeraufsicht an allen öffentlichen und privaten Gewässern - ausgenommen Engelberger Aa, Mündungsbereiche Buoholzbach und Steinibach (Dallenwil) - zuständig. Die Gemeinden sorgen für den Unterhalt der Ufer sowie des Bachbettes für jene Bäche, die mit Hilfe des Bundes und des Kantons ganz oder zum Teil korrigiert wurden. In wichtigen Fällen ist vor der Inangriffnahme von Unterhaltsarbeiten die Zustimmung der Baudirektion einzuholen. In einzelnen Gemeinden bedarf das Aufstocksetzen von Ufer-, Feldgehölzen und Hecken einer gemeinderätlichen Bewilligung.

Anstösser

Für alle übrigen öffentlichen Gewässer (nicht in Zuständigkeit von Kanton oder Gemeinde) sind Eigentümer bzw. Inhaber von Baurechten der anstossenden Grundstücke unterhaltspflichtig. Grundeigentümergebundene Vorschriften in den jeweiligen Nutzungsplanungen der Gemeinden sind zu berücksichtigen. Künstliche Anlagen, die nicht durch den Kanton erstellt oder gefördert wurden, hat der Eigentümer oder Ersteller zu unterhalten.

Kontakte, Beratung, Zustimmung

Die jeweiligen Fachstellen beraten Gemeinden und andere und bieten Informationen zu einem gewässergerechten Unterhalt.

Baudirektion Tiefbauamt (TBA) Buochserstrasse 1, 6371 Stans Tel. 041 618 72 02	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung für grössere Unterhaltsarbeiten (Ausräumen Geschiebesammler, Beseitigung Auflandungen, umfangreichere Instandhaltung Uferverbauungen)
Baudirektion Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz (FNL) Buochserstrasse 1, 6371 Stans Tel. 041 618 72 14	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung für grossräumiges Aufstocksetzen der Ufergehölze• Ausnahmebewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation sowie für Rodung von Hecken bzw. für Ersatz von Hecken soweit nicht Ufergehölz oder Wald
Landwirtschafts- und Umweltdirektion Amt für Umwelt (AFU) Engelbergstrasse 34, 6371 Stans Tel. 041 618 75 04	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung für grössere Unterhaltsarbeiten (Ausräumen Geschiebesammler, Beseitigung Auflandungen, umfangreichere Instandhaltung Uferverbauungen)• Gewässerschutzbewilligung
Justiz- und Sicherheitsdirektion Fachstelle für Jagd und Fischerei (FJF) Buochserstrasse 90, 6375 Beckenried Tel. 041 620 27 10	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung für grössere Unterhaltsarbeiten (Ausräumen Geschiebesammler, Beseitigung Auflandungen, umfangreichere Instandhaltung Uferverbauungen)• Fischereirechtliche Bewilligung

Rechtsgrundlagen des Bundes

Der Gewässerunterhalt wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Umsetzung eines ausreichenden Gewässerraumes, ist der Hochwasserschutz durch entsprechende Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten. Die ökologischen Anforderungen zur bestmöglichen Erhaltung der Gewässerfunktionen sowie die Interessen der Fischerei sind dabei zu berücksichtigen. Kriterien bezüglich Gewässermorphologie, Lebensraumfunktion und Wasserqualität aber auch Nutzungseinschränkungen und Vorgaben zum Umgang mit der Ufervegetation sind für einen gewässergerechten Unterhalt relevant.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21.06.1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 02.11.1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. 5. 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) vom 1.7.1966; SR 451, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991; SR 451.1
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7.12.1998; SR 910.13
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) vom 4.4.2001; SR 910.14
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. 6. 1991; SR 923.0, Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24.11.1993; SR 923.01

Rechtsgrundlagen von Kanton und Gemeinden

In Zusammenhang mit dem Gewässerunterhalt regelt das kantonale Recht die verschiedenen Zuständigkeiten sowie die Abgrenzung zum Wasserbau. Auch die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden enthalten Bestimmungen zum Schutz und Unterhalt von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen und sind dementsprechend zu berücksichtigen.

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BG) vom 24.04.1988; NG 611.1
Art. 74a, 159a, b und d (Gewässerraumzone, Gewässerabstände für Bauten und Anlagen, Ausnahmegewilligung)
- Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 30.04.1967; NG 631.1
Art. 7, 11, 12, 19, 20, 21 (Definition Gewässerunterhalt, Zuständigkeiten Gewässeraufsicht und Ausführung Unterhalt)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV) vom 06.07.1968; NG 631.11 § 8 (periodische Gewässerkontrollen, Zustimmung zu Unterhaltsarbeiten)
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz) vom 04.02.2004; NG 331.1
Art. 22 (Verbot, Ufervegetation zu roden, überschütten oder anderweitig zum Absterben zu bringen; Ausnahmegewilligung)
- Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen vom 29.11.2005; NG 331.13
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung, NSchV) vom 29.11.2005; NG 331.11